

Führen am Berg aus Gefälligkeit

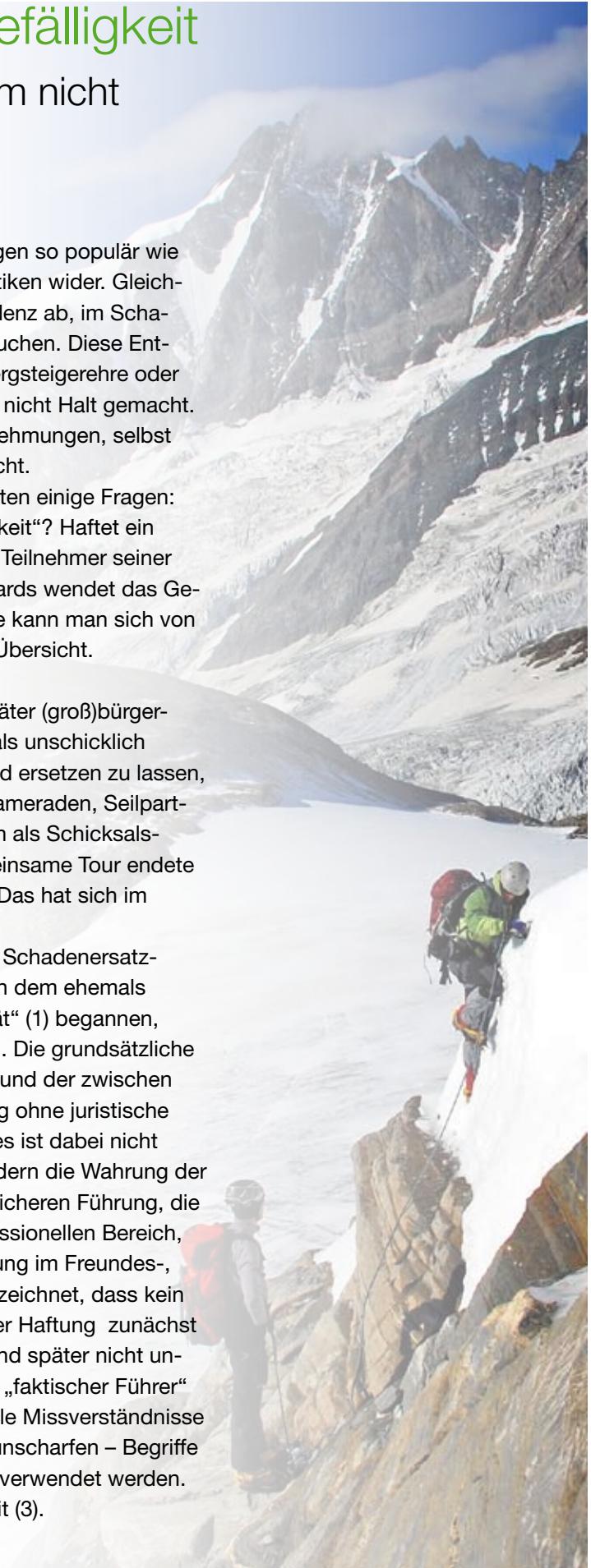
Zivilrechtliche Haftungsfragen im nicht kommerziellen Bergsport

Noch nie zuvor war sportliche Aktivität in den Bergen so populär wie heute. Das spiegelt sich auch in den Unfallstatistiken wider. Gleichzeitig zeichnet sich in allen Lebensbereichen die Tendenz ab, im Schadensfall sofort nach möglichen Verantwortlichen zu suchen. Diese Entwicklung hat trotz vielzitiert Bergkameradschaft, Bergsteigerehre oder gar Schicksalsgemeinschaft auch vor dem Bergsport nicht Halt gemacht. Immer öfter enden gemeinsame alpinistische Unternehmungen, selbst wenn sie nicht professionell geführt werden, vor Gericht.

Dabei stellen sich für die Betroffenen wie für die Juristen einige Fragen: Was macht einen Alpinisten zum „Führer aus Gefälligkeit“? Haftet ein faktischer Führer jedenfalls für den Schaden, den ein Teilnehmer seiner Gruppe oder sein Seilpartner erleidet? Welche Standards wendet das Gericht bei der Beurteilung eines Fehlverhaltens an? Wie kann man sich von der Haftung befreien? Dieser Beitrag gibt eine kurze Übersicht.

In Zeiten, als das Bergsteigen noch adeligen und später (groß)bürgerlichen Kreisen vorbehalten war und es gleichzeitig als unschicklich angesehen wurde, sich körperliche Schmerzen in Geld ersetzen zu lassen, wäre niemand auf die Idee gekommen, seinen Bergkameraden, Seilpartner oder Tourenbegleiter zu verklagen. Unfälle wurden als Schicksalsschlag und Unglück gottergeben ertragen. Eine gemeinsame Tour endete zwar oft unglimpflich, aber praktisch nie vor Gericht. Das hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte grundlegend geändert.

Die gewandelte Einstellung zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat dazu geführt, dass Verletzte entgegen dem ehemals bestehenden Tabu im Sinne einer „Vollkaskomentalität“ (1) begannen, ihre Ansprüche mit Klagen vor Gericht durchzusetzen. Die grundsätzliche Möglichkeit der Haftung des Bergführers wurde aufgrund der zwischen ihm und seinem Gast bestehenden Vertragsbeziehung ohne juristische Bedenken seit jeher bejaht. Der Inhalt dieses Vertrages ist dabei nicht etwa der Gipfelsieg oder die durchstiegene Tour, sondern die Wahrung der körperlichen Integrität des Gastes im Rahmen einer sicheren Führung, die auch im Abbruch der Tour liegen kann. Im nicht professionellen Bereich, also bei der gemeinsamen alpinistischen Unternehmung im Freundes-, Bekannten- oder Kollegenkreis, die sich dadurch auszeichnet, dass kein Entgelt für die Führung bezahlt wird, war die Frage der Haftung zunächst kaum Thema juristischer Auseinandersetzungen (2) und später nicht unumstritten. Die Begriffe „Führer aus Gefälligkeit“ und „faktischer Führer“ begannen sich in den Köpfen festzusetzen, wobei viele Missverständnisse die Diskussion beherrschten. Die beiden – juristisch unscharfen – Begriffe können für die Zwecke dieser Übersicht gleichwertig verwendet werden. Maßgeblich ist der Begriff des Führers aus Gefälligkeit (3).



Prinzip der Eigenverantwortung oder Haftung des Führers aus Gefälligkeit?

In Lehre und Rechtsprechung ist aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage allgemein anerkannt, dass von der Eigenverantwortung jedes Einzelnen auszugehen ist. Ein Schaden trifft gem. § 1311 Satz 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) an sich denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet. Soll den Schaden ein anderer „tragen“, also ihn „ersetzen“, so muss dieser den Schaden rechtswidrig und schuldhaft, d.h. persönlich vorwerfbar verursacht haben (4).

Bereits 1978 war der Oberste Gerichtshof (OGH) mit der Frage befasst, ob innerhalb einer nicht professionell geführten Bergsteigergruppe der in Anspruch genommene Tourengefährte hafte, weil er faktisch die Führungsrolle übernommen hat. Der OGH lehnte diese Auffassung jedoch ab und führte aus, dass bei einem Zusammenschluss mehrerer Personen zu einer Bergtour nie der Geübtere oder Erfahrenere allein deshalb verantwortlich gemacht werden könne, weil er die Führung übernommen, das Unternehmen geplant oder die Route ausfindig gemacht habe. Gleches gelte für eine Person, die innerhalb der Gruppe hinsichtlich des Betretens von gefährlichem Gelände eine deutlich erkennbare Initiative entwickelt hat (5). Dabei ist es auch bis heute geblieben.

Die Entscheidung des OGH vom 30.10.1998 1 Ob 293/98 i („Piz Buin-Urteil“) wurde in Alpinistenkreisen als diesem Prinzip zuwiderlaufend interpretiert, weil der OGH bei einer privaten und unentgeltlichen Bergtour als Anknüpfungspunkte für die Annahme einer Führungsrolle und letztlich auch für die Haftung des Beklagten dessen größeres bergsteigerisches Können, größere alpine Erfahrung und ausgeprägtere Gebietskenntnisse anführte (6). Die Kritiker dieser Entscheidung meinten, einem Bergführer (oder besser Ausgebildeten) sei nun davon abzuraten, privat Bergtouren in Begleitung zu unternehmen. Auch vom Untergang kameradschaftlicher Berggemeinschaften war die Rede (7). Anhand des vom Gericht festgestellten Sachverhaltes lassen sich diese Befürchtungen jedoch zerstreuen, zumal im konkreten Fall die Überlegenheit an alpinistischem Können und Erfahrung ins Auge fiel, sämtliche Entscheidungen (z. B. Routenwahl, Ausrüstung, Art und Weise der Gefahrenbewältigung) vom Beklagten getroffen wurden und er nicht zuletzt das Vertrauen im absolut unerfahrenen Tourenpartner geweckt hatte, für die Ausrüstung zu sorgen und die Tour bewältigen zu können, somit Vertrauen in seine Führerrolle und die damit verbundene Schutz- und Hilfsfunktion geweckt hatte, der er letztlich nicht gewachsen war.

Wann ist man Führer aus Gefälligkeit?

Abgesehen davon, dass vollkommen unabhängig von der Führungsrolle eines Gruppenmitglieds in einer Bergsteigergruppe immer Schutz- und Sorgfaltspflichten füreinander bestehen, die zu gegenseitiger Hilfeleistung und Unterstützung bei der Bewältigung alpiner Gefahren verpflichten (8), können folgende Komponenten zur Beurteilung herangezogen werden (9):

- => Intensität der Überlegenheit eines Tourenpartners an alpiner Erfahrung und Bedeutung dieser Überlegenheit für die konkrete Tour
- => Intensität der Überlegenheit eines Tourenpartners an alpinistischem Können (z.B. Seiltechnik) und Bedeutung dieser Überlegenheit für die konkrete Tour
- => Alpinistische Ausbildung
- => Intensität der Überlegenheit eines Tourenpartners an Kraft und Kondition und Bedeutung dieser Überlegenheit für die konkrete Tour
- => Bessere Gebiets- und Routenkenntnisse eines Tourenpartners und Bedeutung dieser Überlegenheit für die konkrete Tour (z.B. mehrmalige Vorerstiegungen wie im Piz Buin-Urteil)
- => Ständiger Vorstieg
- => Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Mitnahme und des Einsatzes von Ausrüstungsgegenständen
- => Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Routenwahl, Fortsetzung oder Abbruch der Tour, Pausen, Abfahrtsvarianten
- => Initiative zur und Auswahl der Tour
- => Zeitplanung



Je mehr dieser Kriterien zutreffen, umso eher ist man Führer aus Gefälligkeit. Für übertriebene Angst vor Haftung besteht aber kein Anlass: Das bloße Spuren bei einer Schitour oder eine bessere Ausbildung und größere alpine Erfahrung reichen für sich alleine nicht aus, um als Führer zu gelten (10). Nicht einmal ein ausgebildeter Bergführer, der mit seiner über keine Ausbildung, jedoch große Klettererfahrung verfügenden Seilpartnerin unentgeltlich eine Tour unternahm, haftete unter diesem Gesichtspunkt. Im Rahmen der die Verunfallte treffenden Eigenverantwortung war es ihr selbst vorzuwerfen, den entscheidenden Fehler gemacht zu haben, den sie auch selbst erkennen hätte können. Die (formal) bessere Ausbildung des Bergführers und Beklagten führte somit zu keinem Ansatz für eine Haftung (11). Die Eigenschaft als Führer aus Gefälligkeit führt zudem nicht automatisch zur Haftung. Zusätzlich muss ein Verhalten gesetzt worden sein, das zum Schadenseintritt geführt hat, das den allgemein anerkannten Standards widerspricht und auch noch subjektiv vorwerfbar ist. Der Haftungsmaßstab ist dabei kein allzu strenger. Die Rechtsprechung und Lehre hat in diesem Zusammenhang immer wieder festgehalten, dass Bergsport grundsätzlich gefahrengeneigt ist, sodass die Sorgfaltspflichten, insbesondere die an den Gefälligkeitsführer gerichteten, nicht überspannt werden dürfen. Übertriebene Sorgfaltspflichten werden als dem Bergsteigen wesensfremd und den Erfahrungen des täglichen Lebens widersprechend bewertet. Der Führer aus Gefälligkeit hat für jenes Können und Wissen einzustehen, über das ein durchschnittlicher Bergsteiger desselben Leistungs-, Ausbildungs- und Erfahrungs niveaus normalerweise verfügt. Allgemein gilt, dass ein Verunfallter sich umso eher auf die Verantwortlichkeit eines anderen stützen kann, je geringer sein alpinistisches Können und seine Erfahrung sind. Das bedeutet aber auch, dass im Rahmen einer Seilschaft oder alpinistischen Unternehmung mit Teilnehmern ungefähr gleichen Erfahrungs- und Könnensstands kaum je die Eigenverantwortung des einzelnen wegfällt und in diesen Konstellationen Haftungen seltener sind.

Wann tritt der Haftungsfall ein?

Das Hauptproblem jedes Haftungsfalles mit alpinistischem Hintergrund ist das Fehlen von gesetzlichen Normen, die das Fehlverhalten umschreiben, wie dies etwa im Verkehrsrecht die Straßenverkehrsordnung tut. Daher ist das Gericht darauf angewiesen, die „allgemein anerkannten Verhaltensregeln“ zu erforschen und (meist unter Beziehung eines Sachverständigen) zu überprüfen, ob der Schädiger gegen eine derartige objektive Verhaltensnorm verstoßen hat. Die Kriterien, wann eine sicherheitsfördernde Maßnahme – etwa eine bestimmte Anseiltechnik oder die Überprüfung der Funktionsfähigkeit des VS-Gerätes vor Antritt einer Tour – in der Praxis schon so weit Standard geworden ist, dass man von „allgemein anerkannt“ sprechen kann, sind (12):

- ==> Anwendung in der Aus- und Weiterbildung
- ==> Empfehlungen der Berufsverbände
- ==> Publikationen in der Alpinliteratur
- ==> Ständige Verwendung in der Praxis
- ==> Schriftlichkeit

Diese Standards sind einer rasanten Entwicklung unterzogen, woraus sich insbesondere für Bergführer, die aufgrund der Vertragsbeziehung zum Kunden ohnedies nach strengerhaften haftungsrechtlichen Maßstäben und Regeln beurteilt werden, aber auch für ehrenamtlich Tätige und letztlich auch für Freizeitalpinisten eine Verpflichtung zu ständiger Weiterbildung ergibt. Oft ist ein einziges Schadensereignis Ursache für die Anhebung des Anforderungsprofils, wie etwa im „Flying Fox-Fall“ (13). Unfallursache war die Verwendung eines klassischen Twistlock-Karabiners, der über keine Arretierung verfügte und bei dem eine einfache Vierteldrehung der Verschluss hülse zur Öffnung genügte. Die bei der Benutzung der Flying-Fox-Anlage auftretenden Schwingungen hatten ausgereicht, um durch die im Karabiner befindliche Bandschlinge diesen zu öffnen und so zum tödlichen Absturz eines Schülers zu führen. Konkret verneinte das Oberlandesgericht Graz im Zivilverfahren wie auch zuvor schon das Strafgericht eine Haftung. Zukünftige Fälle, in denen sich das selbe Risiko verwirklicht, könnten jedoch mit einer Verurteilung enden, weil die Gefahrengeneigtheit der im Anlassfall noch nicht haftungsbegründenden Handlung dann bereits bekannt ist oder dem Sorgfältigen bekannt sein müsste. Dieser Unfall war im übrigen Anlass für eine Lehrmeinungsänderung und Empfehlungen des Kuratoriums für Alpine Sicherheit (14).

In der Gerichtspraxis sind es immer häufiger die Kletterunfälle, und hier überwiegend jene beim Sportklettern, die zu Haftungen auch nicht professioneller Begleiter führen. Beispielsweise seien angeführt die Haftung wegen mangelnder Aufmerksamkeit beim Sichern des Kletterpartners, die zu dessen ungebremsten Absturz beim Ablassen führt, nicht verknüpfte Seilenden beim Abseilen oder durch das Sicherungsgerät schlüpfende Seilenden bei zu kurzem Seil ohne Knoten beim Topropeklettern (15). Abhängig von der konkreten Situation, vor allem der Ausbildung und Erfahrung des Geschädigten, kann es hier auch zu einer Schadensteilung zwischen Schädiger und Geschädigtem kommen (Mitverschuldenseinwand). Dem Verunfallten kann also vorgeworfen werden, im Umgang mit seinen Gütern sorglos umgegangen zu sein, was zu einer Verkürzung des vom Schädiger zu leistenden Schadenersatzes führt.

Was bedeutet Haftung?

Ausgehend von der Grundsatzüberlegung, dass Haftung Einstehen müssen für – meist – eigenes Fehlverhalten bedeutet, können die Konsequenzen eines Bergsportunfalles zivil- wie strafrechtlicher Natur sein. Sieht das Strafrecht als Folge eines Fehlverhaltens Geld- und Freiheitsstrafen, in weniger schweren Fällen mit Zustimmung des Täters auch gemeinnützige Leistungen oder einen außergerichtlichen Tatausgleich, vor, können die zivilrechtlichen Folgen mannigfach sein: Vom Schmerzengeld für erlittenes körperliches Ungemach – bei der Zuerkennung von Ersatz für seelische Schmerzen ist die österreichische Rechtsprechung im internationalen Vergleich noch sehr zurückhaltend (16) – über die Kosten für eine Heilbehandlung und/oder für das Begräbnis bis zu Unterhaltsleistungen für die Hinterbliebenen reicht das Spektrum.

Interessant ist die Entwicklung im strafrechtlichen Bereich in Tirol. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck, in der Bergsportunfälle in einem eigenen Referat behandelt werden, geht grundsätzlich davon aus, dass ein diversionelles Vorgehen, also die Einstellung des Verfahrens ohne Verurteilung mit bestimmten Auflagen, bei mangelhafter Sicherung durch den Kletterpartner aus generalpräventiven Gründen nicht in Frage kommt (17). Man will damit der im Sportkletterbereich mancherorts herrschenden allzu lockeren Sicherungsdisziplin Einhalt gebieten und den Sportausübenden deutlich vor Augen führen, dass man nicht nur Seil und Sicherungsgerät sondern auch das Leben und die Gesundheit des Kletterpartners in Händen hält.

Haftungsbefreiung

Abgesehen von der Möglichkeit zur Abfederung des Risikos einer Schadenersatzklage Versicherungen – in Betracht kommen Haftpflicht- und Rechtschutzversicherungen – abzuschließen, kann die Haftung von vorneherein durch eine ausdrückliche Erklärung über die Ablehnung einer Führungsfunktion verhindert werden. Dies muss klar und deutlich, naturgemäß vor einer Tour, spätestens vor der letzten Möglichkeit, das Unternehmen abzubrechen und umzukehren, erfolgen. Nur so ist dem Tourenpartner die realistische Möglichkeit eröffnet, von der Tour Abstand zu nehmen bzw. sie noch gefahrlos zu beenden oder die Erklärung seines Gefährten zu akzeptieren. Wesentlich ist im letzten Fall, ob und inwieweit Entscheidungen von einer einzelnen Person oder der Gruppe/Seilschaft getroffen werden. Um eine Kategorisierung als Tourenführer aus Gefälligkeit und darauf aufbauend eine Haftung zu verhindern, kann nur empfohlen werden, Bedenken über Risiken und überhaupt sämtliche Informationen über Handlungsoptionen zu kommunizieren und der gemeinschaftlichen Entscheidung zuzuführen. Dies ist der sicherste Weg zu einem partnerschaftlichen Alpinunternehmen, bei dem die Teilnehmer gleichberechtigt im Rahmen ihrer Eigenverantwortung gemeinsame Entscheidungen treffen. Das möge nicht nur ein gerichtliches Nachspiel verhindern, sondern bereits im Vorfeld zu besseren, vernünftigeren Entscheidungen und schöneren Bergerlebnissen führen.

